Deutscher Corporate Governance Kodex Erklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Mainova Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, erklären, dass seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 4. Dezember 2013 den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 10. Juni 2013 bekannt gemachten Fassung vom 13. Mai 2013 und am 30. September 2014 bekannt gemachten Fassung vom 24. Juni 2014, die gegenüber der am 13. Mai 2013 bekannt gemachten Fassung vom 10. Juni 2013 nur marginale Veränderungen im Hinblick auf die Formvorgaben zur Veröffentlichung der Vorstandsvergütung mit folgenden Abweichungen entsprochen wurde und wird:

 Keine Vereinbarung eines Selbstbehalts in der D&O-Versicherung für Mitglieder des Aufsichtsrats (Abschnitt 3.8 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2):

Die D&O-Versicherungen für die Aufsichtsratsmitglieder der Mainova AG sehen derzeit keinen Selbstbehalt vor. Die Mainova AG ist nicht der Auffassung, dass durch die Vereinbarung eines solchen Selbstbehalts die Leistungsbereitschaft, die Motivation, die Loyalität und das Verantwortungsbewusstsein ihrer Aufsichtsratsmitglieder zusätzlich gefördert werden.

• Empfehlungen zur Vorstandsvergütung – Vertikaler Abgleich, Festlegung des Versorgungsniveaus, Höchstgrenzen und Darstellung nach Mustertabellen (Abschnitt 4.2.2 Abs. 2 S. 3 sowie Abschnitt 4.2.3 Abs. 2 u. 3):

Der Aufsichtsrat bzw. der beratende Fachausschuss (Präsidium) hat die Vorgaben der Neufassung des Kodex vom 10. Juni 2013 zum Anlass genommen, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob und inwieweit die Empfehlungen des Kodex zu einem vertikalen Abgleich und der Einführung von Höchstgrenzen für die Mainova AG sinnvoll sind. Ebenso hat er sich mit der Praktikabilität der Empfehlungen zur Festlegung des Versorgungsniveaus und der Veröffentlichung der gewährten Zuwendungen und Zuflüsse beschäftigt. Die Vornahme entsprechender Anpassungen am aktuell gültigen Vergütungssystem sowie an der Publizitätspraxis hält der Aufsichtsrat aktuell deshalb für noch nicht sinnvoll. da er zunächst die Entwicklungen der europäischen Gesetzgebung in Form der Reform der Aktionärsrechterichtlinie sowie möglicher nationaler Regelungen abwarten möchte. Auf beiden Ebenen werden signifikante Änderungen der geltenden Gesetzeslage geplant. Vor diesem Hintergrund sieht der Aufsichtsrat die Gefahr, dass aufgrund der Kodexempfehlungen erfolgende Anpassungen demnächst bereits aufgrund einer veränderten Gesetzeslage erneut anpassungsbedürftig sein werden. Dies birgt nach der Einschätzung des Aufsichtsrats u.a. die Gefahr, dass die Gewinnung und Bindung von Vorstandsmitgliedern erschwert wird. Da die Mainova AG den aktuell gültigen gesetzlichen Transparenzvorschriften vollumfänglich genügt, wird das Abwarten der Entwicklung der Gesetzgebung als unbedenklich eingeschätzt. Von der Umsetzung der genannten Empfehlungen wird daher zunächst abgesehen.

Keine Altersgrenzen für Mitglieder des Vorstandes (Abschnitt 5.1.2):

Altersgrenzen für Mitglieder des Vorstandes werden für die Mainova AG aufgrund der notwendigen Flexibilität in einem besondere Fachkenntnisse erfordernden Markt als nicht den Unternehmensinteressen gerecht werdend erachtet.

Gleichzeitiger Vorsitz von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss (Abschnitt 5.2 Abs. 2):

Der Aufsichtsratsvorsitzende hat auch den Vorsitz im Wirtschafts-, Finanz- und Prüfungsausschuss inne. Der Vorsitzende weist zu dem Vorstand keine größere Nähe auf als die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats. Er verfügt über sehr gute Kenntnisse über das Unternehmen und eine hohe Fachkompetenz. Die Arbeit des Prüfungsausschusses wird durch den doppelten Vorsitz ebenso wenig beeinträchtigt wie die des Aufsichtsrats selbst. Die unmittelbare Kenntnis des Inhalts der Vorberatungen im Prüfungsausschuss erleichtert vielmehr die Sitzungsleitung im Aufsichtsrat. Von daher bestehen auch im Hinblick auf die Arbeitsbelastung keinerlei Bedenken gegen einen Doppelvorsitz.

Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Abschnitt 5.3.2):

Der Begriff der Unabhängigkeit ist ob seiner ungenauen Definition aktuell Gegenstand intensiver Diskussionen in Fachkreisen. Die Mainova AG erklärt daher vorsorglich, dass es für möglich erachtet wird, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr StK Uwe Becker, nicht die geforderte Unabhängigkeit besitzt. Begründet werden könnte dies mit seiner Eigenschaft als Stadtkämmerer der Stadt Frankfurt am Main, die 100 % der Anteile der Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH hält, die wiederum rund 75,2 % der Aktien an der Mainova AG hält. Dies wird für unbedenklich gehalten, da es in der Vergangenheit nicht zu Interessenskonflikten gekommen ist, die die Mitwirkung des Vorsitzenden an Beratungen oder Beschlüssen verhindert hätte. Derartige Interessenskonflikte werden auch für die Zukunft nicht erwartet.

Keine Bildung eines Nominierungsausschusses durch den Aufsichtsrat (Abschnitt 5.3.3):

Nach den bisherigen Erfahrungen erachtet der Aufsichtsrat der Mainova AG die Bildung eines Nominierungsausschusses nicht für erforderlich, um geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Die Entscheidung über die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung soll dem gesamten Aufsichtsrat obliegen.

Keine Benennung konkreter Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Abschnitt 5.4.1 Abs. 2 und 3):

Der Aufsichtsrat der Mainova AG weist aktuell einen Frauenanteil von 20 % auf. Es wird angestrebt, dass der Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Quote von 20 % in Zukunft nicht unterschreitet. Der Aufsichtsrat hält diese Quote zurzeit für einen angemessenen Frauenanteil und orientiert sich bei dieser Festlegung am Frauenanteil an der konzernweiten Belegschaft, der zum Ende des letzten Geschäftsjahres rund 22 % betrug. Bei diesen Erwägungen werden auch die Eigentumsrechte der Anteilseigner im Hinblick auf die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt.

Keine Notwendigkeit sieht der Aufsichtsrat für die Benennung von Zielen im Hinblick auf einen festen Anteil von ausländischen oder international besonders erfahrenen Mitgliedern, die Vermeidung von potentiellen Interessenkonflikten und eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder. Ersteres ist für die Mainova AG als hauptsächlich national tätiges Unternehmen nicht sinnvoll. Eine Vorgabe im Hinblick auf potentielle Interessenkonflikte ist aufgrund der besonderen Aktionärsstruktur der Mainova AG mit einem kommunalen Großaktionär nur eingeschränkt umsetzbar. Eine Altersgrenze ist angesichts der besonderen Anforderungen an die Fachkenntnisse der Aufsichtsratsmitglieder eine nicht mit dem Unternehmensinteresse zu vereinbarende Einschrän-

kung der Rechte unserer Aktionäre und Arbeitnehmer. Der Aufsichtsrat sieht auch davon ab, sich entsprechend der Empfehlung in Abschnitt 5.4.1 des Kodex auf eine bestimmte Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder als Ziel für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats festzulegen. Der Aufsichtsrat hält eine solche formalisierte Zielvorgabe für die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder nicht für erforderlich, da es im Interesse der Gesellschaft liegt, dass die Entscheidung über einen Aufsichtsratskandidaten weiterhin im Wesentlichen danach zu treffen ist, ob der jeweilige Kandidat über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufsichtsratstätigkeit verfügt. Insoweit würden konkrete Zielvorgaben nach Ansicht des Aufsichtsrats sein Auswahlermessen zu stark einschränken. Im Übrigen sieht es der Aufsichtsrat als entscheidend an, bei seiner Arbeit stets dafür Sorge zu tragen, dass die Unabhängigkeit seiner Mitglieder vom Vorstand gegeben ist. Da entsprechende Ziele nicht festgelegt werden, entfällt eine eigene Darstellung in einem Corporate Governance Bericht.

Keine Beschränkung der Mitglieder des Aufsichtsrats hinsichtlich Tätigkeiten bei wesentlichen Mitbewerbern (Abschnitt 5.4.2 Satz 4):

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Mainova AG üben Organfunktionen bei Unternehmen aus, die je nach Betrachtungsweise als Wettbewerber der Mainova AG beurteilt werden könnten. Ihre Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Mainova AG ist jedoch aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung und hohen fachlichen Qualifizierung im Unternehmensinteresse überaus wichtig. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat begründen die ausgeübten Organfunktionen keinen Interessenskonflikt zum Nachteil des Unternehmens, der die erforderliche Unabhängigkeit für die Erfüllung der Kontroll- und Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats beeinträchtigen würde.

• Keine Beschränkung der Mitglieder des Vorstands hinsichtlich Mandaten in Aufsichtsgremien; Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (Abschnitt 5.4.5):

Aufgrund der besonderen Erfordernisse des Geschäftshandelns kommunaler Energieversorger entspricht es nicht dem Unternehmensinteresse, die Sitze der Vorstandsmitglieder in Aufsichtsräten konzernexterner börsennotierter Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von konzernexternen Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen auf drei zu limitieren. Zur Wahrung der erforderlichen Flexibilität hat die Mainova AG daher die Übernahme von Nebentätigkeiten durch die Vorstandsmitglieder, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten in konzernexternen Unternehmen, nicht von der Anzahl der Mandate, sondern der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig gemacht.

Die Unterstützung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Aufsichtsratsmitglieder erfolgt im gesetzlich zulässigen Umfang.

Kein Bericht des Aufsichtsrats über Interessenkonflikte und deren Behandlung (Abschnitt 5.5.3 Satz 1):

Der Aufsichtsrat berichtet in seinem Bericht an die Hauptversammlung nicht über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung, sondern räumt dem Grundsatz der Vertraulichkeit von Beratungen im Aufsichtsrat (vgl. § 116 Satz 2 AktG und Abschnitt 3.5 des Kodex) den Vorrang ein. Im Übrigen gelten die Regelungen des Kodex und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats zur Offenlegung von Interessenkonflikten durch einzelne Aufsichtsratsmitglieder gegenüber dem Gesamtplenum des Aufsichtsrats sowie die sonstigen aktienrechtlichen Vorgaben.

 Keine Beendigung des Aufsichtsratsmandats bei Interessenkonflikten (Abschnitt 5.5.3 Satz 2):

Vorstand und Aufsichtsrat streben angesichts der Unbestimmtheit der Regelung an, bei etwaigen Interessenkonflikten in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds eine der jeweiligen Situation angemessene individuelle Lösung zu finden, durch welche die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats gewährleistet bleiben soll.

 Keine öffentliche Zugänglichmachung des Konzernabschlusses binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und des Zwischenberichts binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums (Abschnitt 7.1.2):

Die sachbedingten besonderen Schwierigkeiten der Erstellung des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte erfordern eine eingehende Zusammenstellung und Prüfung des Zahlenmaterials, die in den kurzen Fristen von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende bzw. 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums nicht in der gebotenen Gründlichkeit durchgeführt werden können.

Frankfurt am Main, den 3. Dezember 2014

Für den Aufsichtsrat der Mainova AG

Für den Vorstand der Mainova AG

Uwe Becker (Aufsichtsratsvorsitzender)

Dr. Constantin H. Alsheimer (Vorstandsvorsitzender)

Lothar Herbst (Vorstandsmitglied)